

## Allgemeine Auftragsbedingungen

### 1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH (Auftragnehmerin) und ihren Auftraggebern. Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen; andere allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Als Aktuar im Sinne dieser Bedingungen werden die mit der Erfüllung eines Vertrages nach Abs. 1 federführend betrauten Mitarbeiter der Auftragnehmerin (Geschäftsführer, Angestellte oder Honorararbeitskräfte) bezeichnet.

(3) Treuhänder im Sinne dieser Bedingungen ist die Auftragnehmerin in Gestalt ihrer Organvertreter und Angestellten.

### 2. Gegenstand, Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Dienstleistung der Auftragnehmerin, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

### 3. Tätigkeit als Aktuar

(1) Die Auftragnehmerin führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung – insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit – aus. Der Aktuar beachtet die anerkannten Standesregeln seines Berufsstandes. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich im Rahmen der Zweckbestimmung und zur Durchführung des Auftrages der Mithilfe Dritter zu bedienen.

(2) Die Auftragnehmerin und der Aktuar sind berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Unbeschadet dessen haben sie den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(3) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz oder des Geschäftsbetriebes einer Versorgungseinrichtung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachtlichen Tätigkeit, so sind weder die Auftragnehmerin noch der Aktuar verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 4. Tätigkeit als Treuhänder

(1) Die Auftragnehmerin führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung – insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit – aus.

(2) Die Auftragnehmerin erbringt allein Dienstleistungen aus dem Aufgabenbereich der verwaltenden, jedoch nicht verfügenden Treuhand, und insoweit insbesondere

- die Übernahme von Treuhandaufgaben für Arbeitszeitkontenmodelle (Zeitwertkonten) einschließlich der Altersteilzeitkonten, auch für die jeweilige Rückdeckung dieser Konten,
- die Übernahme von Treuhandaufgaben zum Zweck der Insolvenzsicherung von Wertguthaben der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil IV in der jeweils gültigen Fassung,
- die Übernahme von Treuhandaufgaben zum Zweck der Insolvenzsicherung von Altersteilzeitwertguthaben der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vorgenannten Treuhandaufgaben Pfandrechte und nach §§ 50, 51 der Insolvenzordnung vergleichbare Rechte wie z. B. Sicherungsabtretungen bestellen zu lassen, wenn die Zweckbindung in einer schriftlichen Vereinbarung niedergelegt ist. Unter diesen Voraussetzungen ist die Auftragnehmerin auch berechtigt, für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers erforderliche Verfügungen, die mit der Abrechnung und Auflösung der Wertguthaben einhergehen, vorzunehmen.

(4) Die konkreten Aufgaben der Auftragnehmerin richten sich im Übrigen nach dem Inhalt des jeweiligen Treuhandvertrages. Zweck und weitere vertragliche Grundlagen der Treuhandtätigkeit hat der Auftraggeber vollständig gegenüber der Auftragnehmerin offen zu legen.

(5) Erhält die Auftragnehmerin einen mehrseitigen Treuhandauftrag (z. B. durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer), ist sie nur an übereinstimmende Weisungen gebunden, sofern diese weder dem Inhalt

noch dem Zweck der Treuhandverträge und ihrer vertraglichen Grundlagen zuwiderlaufen. Die Auftragnehmerin ist insofern zur Unparteilichkeit verpflichtet.

(6) Weisungen, die dem Inhalt der gesetzlichen Vorschriften oder dem Inhalt vollziehbarer behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zuwiderlaufen, wird die Auftragnehmerin nicht befolgen.

(7) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin jederzeitigen Zugriff auf alle Informationen, Unterlagen und Daten zu ermöglichen, wie sie für die gewissenhafte und unabhängige Ausübung der Treuhandtätigkeit erforderlich sind. Auf Anforderung hat der Auftraggeber die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Informationen, Unterlagen und Daten schriftlich zu versichern.

### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass dem Aktuar alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Aktuars bekannt werden.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Aktuars

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Auftragnehmerin gefertigten Gutachten, Berichte, Versorgungs- oder Geschäftspläne, Entwürfe, Systemanalysen, EDV-Programme und Berechnungen aller Art nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Weitergabe der vorgenannten Arbeiten der Auftragnehmerin oder beruflicher Äußerungen des Aktuars (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an diesen Dritten ergibt. Die Weitergabe zu Werbezwecken ist unzulässig.

(3) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die Auftragnehmerin Urheber. Der Auftraggeber hat in diesem Falle ein durch die vorstehenden Bestimmungen eingeschränktes, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und unübertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

### 7. Mängel

(1) Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Die Auftragnehmerin kann die Nachbesserung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sein würde.

(2) Ein Recht der Selbstvornahme des Auftraggebers besteht nicht.

(3) Soweit die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder von der Auftragnehmerin nach Abs. 1 verweigert wird, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann er die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, soweit die erbrachte Leistung für ihn infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Aktuars enthalten sind, können jederzeit vom Aktuar auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Aktuars enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Aktuar vorher zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Treuhänder entsprechend.

### 8. Haftung

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin und der von ihr im Rahmen des Auftrages eingesetzter Mitarbeiter oder Dritten ist – unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 – bei einem nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall auf 1 Mio. Euro

begrenzt. Als einzelner Schadenfall gelten sämtliche Verstöße, die die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin allein oder zusammen bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu bewertende abgrenzende berufliche Tätigkeit) begangen haben. Die Haftung für einen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, der einem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, ist auf eine Höhe von 5 Mio. Euro ohne Rücksicht darauf begrenzt ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit es sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

(2) Die Haftungsregelungen in Abs. 1 gelten entsprechend auch bei grob fahrlässigem Verhalten eines nichtleitenden Mitarbeitenden der Auftragnehmerin oder eines von dieser eingesetzten Dritten, wenn der Auftrag von einem Unternehmer im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist.

(3) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko 1 Mio. Euro nicht unerheblich übersteigt, ist die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung dem Auftraggeber bei Auftragsübernahme eine höhere Haftungssumme anzubieten. Gelangt die Auftragnehmerin durch die Tätigkeit des Aktuars oder Treuhänders zu einer solchen Auffassung, so unterliegt sie derselben Verpflichtung. Die Auftragnehmerin kann ihr Angebot mit einer angemessenen Erhöhung der Vergütung verbinden.

#### 9. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Aktuar geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Berichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Aktuars. Hat der Aktuar einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Aktuar durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Aktuars und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Aktuar den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Aktuars den Widerruf bekanntzugeben.

#### 10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin sowie der Aktuar und der Treuhänder sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, stillschweigend zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht im gleichen Umfang für alle Mitarbeitenden der Auftragnehmerin.

(2) Die Auftragnehmerin darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit des Aktuars Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die Auftragnehmerin ist befugt, ihr anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten zu lassen. Soweit sie von diesem Recht Gebrauch macht, hat die Auftragnehmerin die Dritten in dem gleichen Umfang zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, der für sie selbst gilt.

#### 11. Kündigung, Teilvergütung

(1) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der Auftragnehmerin bzw. des Aktuars oder Treuhänders beruht, oder kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

(2) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf vertrags-

widrigem Verhalten der Auftragnehmerin bzw. des Aktuars oder Treuhänders beruht, so entfällt der Anspruch der Auftragnehmerin auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung ohne Interesse sind; für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen der Nr. 8.

(3) Kündigt die Auftragnehmerin ohne wichtigen Grund, so hat sie Anspruch auf einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass diese Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Kündigt die Auftragnehmerin zur Unzeit, so hat sie den Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der Nr. 8 zu ersetzen.

(4) Kündigt die Auftragnehmerin aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. In allen übrigen Fällen einer Kündigung durch die Auftragnehmerin aus wichtigem Grund hat diese Anspruch auf einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass diese Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

#### 12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Auftragnehmerin angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sie dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht hat. Unberührt bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandene Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens; dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 13. Vergütung

(1) Die Auftragnehmerin hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen, es sei denn, bei dem rückständigen Teil handelt es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Vergütung.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütung und Auslagensersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die Auftragnehmerin bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von dem Aktuar bzw. dem Treuhänder selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel für die Dauer der gesetzlich einzuhaltenden Fristen auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie, der Aktuar oder der Treuhänder aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen Rahmen des Auftrages erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Auftragnehmerin kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 15. Schlussbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.